

Geschäftsordnung für den Vorstand

Vorbemerkung

Gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung hat sich der Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats diese Geschäftsordnung gegeben. Sie ist einstimmig vom Vorstand am 20.03.13 beschlossen und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden. Neu hinzutretende Vorstandsmitglieder haben mit der Übernahme des Amtes diese Geschäftsordnung zu unterzeichnen.

Durch die Geschäftsordnung werden die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Vorstands im Rahmen der Gesetze und der Satzung geregelt. Sie soll den Vorstandsmitgliedern ihre Rechte und Pflichten ergänzend aufzeigen, die Zuständigkeiten abgrenzen und so eine sinnvolle Zusammenarbeit der Verwaltungsorgane untereinander sowie mit den Mitgliedern erleichtern.

1. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze der Geschäftsführung

§ 1 Geschäftsleitung

Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes sowie der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Gegenstand der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Vorstands umfasst alle notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen, die dem Förderzweck und der Erfüllung der in der Satzung festgesetzten Aufgaben dienen. Auf die langfristige Sicherung dieser Ziele sind alle Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstands auszurichten.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört die eigenverantwortliche Leitung, die Unternehmensplanung, die Organisation, die Überwachung der Genossenschaft. Ziel seiner Tätigkeit ist es, zur Erfüllung des Förderauftrags die Marktstellung der Genossenschaft planmäßig auszubauen und zu festigen; dabei ist die Wirtschaftlichkeit, die Rentabilität und die Liquidität auf Dauer zu sichern.

§ 3 Gesamtverantwortung

Die Vorstandsmitglieder tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.

§ 4

Zusammenarbeit im Vorstand

(1) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich über wesentliche Geschäftsvorgänge gegenseitig zu unterrichten. Sie sind berechtigt, jederzeit voneinander Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen.

(2) Entscheidungen, für die nicht die Befugnis einzelner Vorstandsmitglieder gegeben ist, bedürfen der Beschlussfassung. Für Einzelheiten der Beschlussfassung und Protokollierung gilt § 16 der Satzung. Die Protokolle sind in den Geschäftsräumen der Genossenschaft aufzubewahren. Eine Beschlussfassung kann bei Eilbedürftigkeit entfallen; in diesen Fällen haben die entscheidenden Vorstandsmitglieder den Gesamtvorstand unverzüglich zu unterrichten.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, Fehler und Mängel der Geschäftsleitung im Vorstand zur Sprache zu bringen und, wenn sie nicht alsbald beseitigt werden, den Aufsichtsrat in Kenntnis zu setzen.

(4) Sitzungen sind nach Bedarf, in der Regel vierteljährlich, abzuhalten.

(5) Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so obliegen Einladung und Leitung der Sitzungen dem zuständigen Vorstandsmitglied.

§ 5

Zusammenarbeit von Vorstand und Mitarbeitern

(1) Soweit einzelne Aufgaben oder Aufgabengebiete auf Mitarbeiter übertragen werden, sind diese zu verpflichten, das zuständige Vorstandsmitglied hinreichend zu informieren und die Geschäfte mit diesem abzustimmen.

(2) Der Vorstand hat turnusmäßige Arbeitsbesprechungen durchzuführen, in denen die erforderlichen Anweisungen gegeben, geplante wichtige Maßnahmen durchgesprochen und die gegenseitigen Auffassungen, Beobachtungen und Erfahrungen erörtert und aufeinander abgestimmt werden.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern nicht die Teilnahme durch Beschluss des Aufsichtsrats im Einzelfall ausgeschlossen ist.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Erfüllung seiner Überwachungspflichten zu unterstützen und ihm, seinen Ausschüssen und Beauftragten die in der Satzung vorgesehenen Berichte, Nachweise und Auskünfte zu geben (vgl. §§ 14, 17, 19, 19a, 30, 32, und 41 der Satzung).

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Grundsätze der Geschäftspolitik gemeinsam mit dem Aufsichtsrat zu beraten (§ 19a der Satzung).

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, in den durch die Satzung vorgeschriebenen Fällen (§ 19 a der Satzung) die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.

(5) In Fällen, in denen eine Mitteilung des Vorstands an den Aufsichtsrat außerhalb von Sitzungen erfolgt, ist diese an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter zu richten.

§ 7

Zusammenarbeit mit dem Prüfungsverband

Der Vorstand ist zur Zusammenarbeit mit dem Prüfungsverband verpflichtet. Er hat insbesondere:

a) die Durchführung der gesetzlichen Prüfungen so vorzubereiten, dass eine ökonomische Prüfung möglich ist;

b) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem Verband hierüber zu berichten;

c) die Jahresabschluss-Unterlagen, die Einladung zur Generalversammlung, die Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig zu übermitteln.

§ 8

Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht und Haftung

(1) Die Mitglieder des Vorstands haben gemäß § 34 GenG bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Diese über die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hinausgehende Verantwortung bedeutet die gleichzeitige Bindung des Vorstands an den gesetzlichen Förderungsauftrag (§ 1 GenG).

(2) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben die Vorstandsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Sie dürfen Kenntnisse, die sie bei ihrer Vorstandstätigkeit erhalten, nicht dazu benutzen, um sich Sondervorteile zu verschaffen. Nach ihrem Ausscheiden sind in ihrem Besitz befindliche Unterlagen und sonstige Gegenstände aus der Zeit ihrer Amtsführung unverzüglich an die Genossenschaft zurückzugeben.

(3) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, haften der Genossenschaft im Rahmen des § 34 GenG persönlich und gesamtschuldnerisch für den daraus entstandenen Schaden.

2. Abschnitt: Einzelne Geschäftsbereiche

§ 9

Geschäftspolitik und -planung

(1) Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen gemeinsam gem. § 19 a der Satzung die Grundsätze der Geschäftspolitik. Hierzu gehören insbesondere die Grundsätze der

- Einkaufs- und Absatzpolitik;
- Betriebsorganisation;
- Finanzierung der Genossenschaft;
- Sicherung der Vermögens- und Ertragslage.

(2) Der Vorstand hat eine gründliche und gewissenhafte Planung durchzuführen, um die wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaft auf ein klares Ziel auszurichten; hierfür ist die Aufstellung von kurz- und langfristigen Unternehmensplänen erforderlich, aus denen sich u. a. der voraussichtliche Investitions- und Kapitalbedarf ergibt.

§ 10

Betriebsorganisation

(1) Der Vorstand ist im Rahmen des § 14 der Satzung für einen reibungslosen und zweckmäßigen Betriebsablauf verantwortlich.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört es, dafür Sorge zu tragen, dass

- a) die Dienstleistungen der Genossenschaft entsprechend den Bedürfnissen der Mitglieder ausgelegt sind; hierbei sind neue Entwicklungen zu berücksichtigen;
- b) Gebäude, Inventar und maschinelle Einrichtungen in einem den betrieblichen Erfordernissen entsprechenden Zustand gehalten werden;
- c) ein ausreichender Versicherungsschutz besteht;
- d) die besonderen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Datenschutz, Umweltrecht, Lebensmittelrecht, Verkehrsrecht) beachtet werden;
- e) grundsätzlich alle Erklärungen der Genossenschaft und gegenüber der Genossenschaft sowie sonstige Vorgänge, deren Beweisbarkeit für die Genossenschaft von Interesse sein kann, zu Zwecken der Beweissicherung schriftlich festgehalten werden.

§ 11

Finanzierung

(1) Der Vorstand ist für eine geordnete Finanzwirtschaft der Genossenschaft verantwortlich. Die Grundlage hierfür bildet eine auf den Geschäftsumfang und die künftige Entwicklung der Genossenschaft ausgerichtete Ausstattung mit Eigenkapital. Langlebige Vermögensteile sollen langfristig finanziert werden.

(2) Der Vorstand hat für die zweckmäßige Verwendung der verfügbaren Mittel und für die pünktliche Regulierung der Verbindlichkeiten Sorge zu tragen. Etwaige Mitglieder sind ohne Unterschied zur pünktlichen Zahlung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten; hierbei ist die Einhaltung der Kreditgrenzen zu beachten.

§ 12 Kreditgewährung

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, die von der Generalversammlung gemäß § 49 GenG beschlossenen Beschränkungen zu beachten. Dabei gelten sämtliche Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen einschließlich der Forderungen aus Zahlungszielen, Stundungen, Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für Dritte, übernommenen Darlehen, Akzeptkrediten sowie Diskontierung von Wechseln und Schecks als ein Kredit.

Richten sich die Forderungen gegen mehrere Personen, so gelten diese insbesondere dann als ein Schuldner i. S. v. § 49 GenG, wenn es sich hierbei um

- Ehegatten und minderjährige Kinder;
- natürliche bzw. juristische Personen und dritte Personen, die für Rechnung dieser Personen handeln;
- Personengesellschaften und deren persönlich haftende Gesellschafter;
- verbundene Unternehmen i. S. des § 290 Abs. 1 und 2 HGB handelt.

Bei der Kreditgewährung und Kreditüberwachung hat der Vorstand nicht nur die an den einzelnen Schuldner gegebenen Kredite, sondern auch das Gesamtvolumen der Außenstände zu beachten.

(2) Innerhalb der Höchstkreditgrenze des § 49 GenG bestimmt der Vorstand die Grenzen, bis zu denen das einzelne Mitglied im Rahmen der Zahlungsbedingungen ein offenes Ziel in Anspruch nehmen kann. Die Festlegung erfolgt aufgrund einer sorgfältigen Beurteilung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des Kreditnehmers. Der Vorstand hat die Einhaltung des Zahlungszieles zu überwachen.

(3) Sonderkredite (z. B. für die Übernahme von Geschäften, Investitionen, Modernisierung und Umschuldung) dürfen im Rahmen der Höchstkreditgrenze nur nach besonderer Prüfung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Kreditgewährung sowie der Frage einer Besicherung bewilligt werden. Dabei ist zu prüfen, ob und inwieweit der Kreditbedarf des Mitglieds nicht durch Bankkredite gedeckt werden kann. Die Beschlüsse über die Gewährung von Sonderkrediten sind zu protokollieren. Im Protokoll müssen der Betrag des Einzelkredits, seine zweckbestimmte Verwendung, Laufzeit, Verzinsung, Tilgung und die Arten der Sicherstellung festgelegt sein. Für jeden Sonderkreditfall ist eine Kreditakte anzulegen und ein schriftlicher Kreditvertrag abzuschließen. Über Sonderkredit hat der Vorstand dem Aufsichtsrat besonders zu berichten.

(4) Kredite an Mitglieder des Vorstands, deren Angehörige oder an Dritte, die für deren Rechnung handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 13 Rechnungswesen

(1) Der Vorstand hat für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende ordnungs- und zweckmäßige Buchführung, für eine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, Sorge zu tragen. Das Gleiche gilt für die Aufbewahrung und Sicherung aller Unterlagen des Jahresabschlusses, der Buchführung, der Kassenbestände, der Wertpapiere sowie die Aufbewahrung der einschlägigen statistischen Übersichten.

(2) Innerbetriebliche Kontrollen des Geld- und Warenverkehrs müssen im betriebsnotwendigen Umfang eingerichtet und laufend durchgeführt werden. In periodischen Abständen sind Bestands- und Rentabilitätskontrollen und Ergebnis-Vorschaurechnungen anzufertigen und im Vorstand zu beraten.

(3) Der Vorstand hat zum Ende des Geschäftsjahres die Inventur vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(4) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, sowie Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages sind spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(5) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, sind unter Angabe des Datums der Aufstellung zu unterzeichnen und mit dem Bericht des Aufsichtsrats mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

(6) Ergibt sich aus dem Jahresabschluss, aus Zwischenabschlüssen oder aus sonstigen Rentabilitätskontrollen, dass mit einem Verlust zu rechnen ist, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich den Aufsichtsrat von den getroffenen Feststellungen und den eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten. Ist ein solcher Verlust nicht durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Rücklagen gedeckt, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen (§ 33 Abs. 3 GenG).

3. Abschnitt: Vertretung und Vollmachten

§ 14

Vertretung, Zeichnungsvollmacht

Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden.

§ 15

Vollmachterteilung

(1) Der Vorstand kann durch Beschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 19a Abs. 1 i) der Satzung) Prokura erteilen.

(2) Zwei Vorstandsmitglieder können einzelne Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter oder andere Personen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Die Vollmachten sollen schriftlich erteilt und von zwei Vorstandsmitgliedern bzw. einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen unterzeichnet werden. Sie müssen in ihrem Umfang festgelegt werden und erkennen lassen, ob Erklärungen allein abgegeben werden können oder nur zusammen mit einzelnen Vorstandsmitgliedern oder zusammen mit anderen Bevollmächtigten. Der Vorstand hat die Einhaltung der Vollmachten zu überwachen.

4. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 16

Anerkennung der Geschäftsordnung

Jedes Vorstandsmitglied hat diese Geschäftsordnung durch Unterschrift anzuerkennen. Die unterzeichneten Ausfertigungen sind bei der Genossenschaft aufzubewahren. Eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

28.07.2016

Datum



Unterschrift(en)



Verena Gröbmayer